

# Satzung der Stadt Norderstedt über den Bebauungsplan Nr. 245 Norderstedt, 2. Änderung

## "nördlich Spelterstraße"

Gebiet: nördlich Spelterstraße, südlich Ohechaussee

Es gilt die Baunutzungsverordnung von 2017

### Teil A - Planzeichnung



M. 1 : 500

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 05.03.2022 folgende Satzung über den Bebauungsplan 245 Norderstedt, 2. Änderung "nördlich Spelterstraße" Gebiet: nördlich Spelterstraße, südlich Ohechaussee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

### Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
-------------	-------------	-----------------

#### 1. Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)

##### Art der baulichen Nutzung

GE	Gewerbegebiete	§ 8 BauNVO
----	----------------	------------

##### Maß der baulichen Nutzung

1:6 (D3)	Geschossflächenzahl (Höchstmaß)	§ 16 ff BauNVO
1:6 BM 4000 m²	Baumasse (Höchstmaß)	§ 16 ff BauNVO
1:4 (D4)	Grundflächenzahl (Höchstmaß)	§ 16 ff BauNVO

##### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

—	Baulinie	§ 23 Abs. 2 BauNVO
—	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO

##### Verkehrsfächen

—	Straßenverkehrsfächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
—	Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

##### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

—	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
—	Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

##### Sonstige Planzeichen

—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes	§ 16 Abs. 5 BauNVO
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB

#### 2. nachrichtliche Übernahme

—	Maximale Höhe bauliche Anlagen in ... m über Flughafen-Bemessungspunkt (16,15 m ü. NN)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
—	Kennzeichnung von Bauhöhenbegrenzungen nach ICAO-Vereinbarung (International Civil Aviation Organization) Höhenangaben als Kennzeichnung der maximalen Höhe Anlagen in Bezug zum Flughafen-Bemessungspunkt (16,15 m ü. NN)	§ 9 Abs. 6 BauNVO

#### 3. Darstellung ohne Normcharakter

—	Vorhandene Flurstücksgrenzen	Flurstücksbezeichnung
—	Flurgrenze	
—	Vorhandene bauliche Anlagen	Standort Baum
—	Arkaden und Durchgänge	
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs eines angrenzenden Bebauungsplans	
—	Baufeldbezeichnung	

### Teil B - Text -

#### Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB

##### 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)

- Die in den Gewerbegebieten allgemein zulässigen Nutzungen werden wie folgt eingeschränkt: Unzulässig sind in den Baugeländen:
  - Tankstellen (mit Ausnahme von Betriebskraftstellen)
  - Lagerplätze
  - Einzelhandelsbetriebe
  - Gastronomische Betriebe, die überwiegend auf motorisierte Kunden ausgerichtet sind (Drive-in-Restaurants)

##### 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

- Für bautechnisch notwendige untergeordnete Dachaufbauten sowie für Photovoltaikanlagen darf die zulässige Gebäuhöhe um bis zu 3,50 m überschritten werden, wenn Beläge des Luftverkehrs dem nicht entgegenstehen.
- Garagen bleiben bei der GFZ-Berechnung unberücksichtigt.
- Bauweise überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)

##### 3 Eine Überschreitung der den Erhaltungshöhen zugewandten Baugrenzen um bis zu 2,00 m ist zulässig, wenn Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien zum Einsatz kommen, dies gilt nicht im Bereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume.

- Die Außenbauteile (Außenwände, Fenster, Lüftungsanlagen etc.) von Arbeitsräumen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen (Bürosräume, Sozialräume, Seminarräume etc.) und in den Lärmschutzzone 1 des Hamburger Flughafens liegen, sind entsprechend der Verordnung über bauliche Schallschutzanforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (vom 31.10.2007, BGBl. I S. 2501) zu schützen.

##### 4 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Die Außenbauteile (Außenwände, Fenster, Lüftungsanlagen etc.) von Arbeitsräumen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen (Bürosräume, Sozialräume, Seminarräume etc.) und in den Lärmschutzzone 1 des Hamburger Flughafens liegen, sind entsprechend der Verordnung über bauliche Schallschutzanforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (vom 31.10.2007, BGBl. I S. 2501) zu schützen.
- In den Baugeländen darf der immissionsschwache flächenbezogene Schalldruckpegel nachts 30 dB(A) nicht überschritten werden.

##### 5 Anpflanzungsgebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- Die mit Anpflanzungs- und Erhaltungspflichten festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Bei deren Abgang sind gleichwertige Ersatzpflanzungen an derselben Stelle vorzunehmen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).
- Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist auf den:
  - Baufeldern D1 und D3 je 6 Stellplätze
  - Baufeldern D4, 8 Stellplätze
  - ein mittel- bis großkröniger Laubbau zu pflanzen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Im Kronenbereich aller neu zu pflanzenden Bäume im Straßenraum und auf den Grundstücken sind offene Vegetationsflächen von mindestens 10 m² herzustellen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern (Rammschutz). Dabei muss eine Mindestbreite von 2,0 m durchwurzelbaren Raumes gewährleistet sein. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

- Entlang der der Hauserschließungsstraße zugewandten Grundstücke ist je 20 m angelegener Grundstücksfront ein heimischer, mittel- bis großkröniger Laubbau auf den Baugrundstücken zu pflanzen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Flächengelegte Dachflächen (Neigung bis zu 20 Grad) auf Büro- und Gewerbebauten, mit Ausnahme von Leichtbauflächen, sind vegetationsfähig zu gestalten und zu begrünen. Dabei ist die Dachbegrünung mit einem mindestens 8 cm starken, durchwurzelbarem Substrat auf zu versehen.

- Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, sowie fensterlose Fassaden, Parkhäuser und Parkstellplätze sind mit selbstklimmenden oder Rankgerüstpflanzen zu begrünen oder durch maximal 3 m davorgestellte gleichartige begrenzte Rankgerüste ökologisch bzw. kleinklimatisch in die Stadtlandschaft einzubinden. Von der o.g. Form der Fassadenbegrünung kann im Einzelfall befreit werden, wenn ein entsprechender gestalterischer Nachweis der Umvernetzung mit der Fassadenarchitektur erbracht wird und die ökologische und bzw. kleinklimatische Einbindung auf andere Weise in angemessenem Umfang geleistet wird.

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

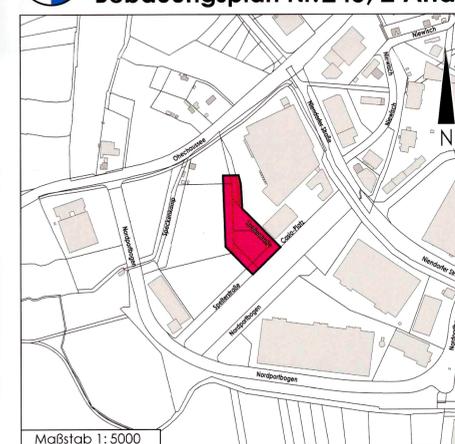
- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

- Freilebende Müllammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit Ausnahme der Standorte für Umfunktionscontainer oder sofern sie nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, mit Hecken einzuzäunen und mit Rankgerüsten zu überdecken sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

## Stadt Norderstedt Bebauungsplan Nr. 245, 2. Änd.



Amt 60 Fachbereich 601	Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr Planung
Satzung der Stadt Norderstedt über den Bebauungsplan Nr. 245 Norderstedt, 2. Änderung "nördlich Spelterstraße"	
Gebiet: nördlich Spelterstraße, südlich Ohechaussee	
Maßstab 1:500	Norderstedt, den 28.01.2022

Name	Datum
Bearbeitet: Ahrens	05.11.2019
Gezeichnet: Ehring	05.11.2019
Eigntzt: Stein	05.08.2021
Geändert:	
Geändert:	
Geändert:	
Geändert:	